



Comité européen de droit rural –
European Council for Rural Law
– Europäische Gesellschaft für
Agrarrecht und das Recht des
ländlichen Raums

SGAR Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht
SSDA Société Suisse de Droit Agraire
Sekretariat, Laurstrasse 10, 5200 Brugg

**Congrès européen de droit rural – 11–14 septembre 2013
Lucerne (Suisse)**

**European Congress on Rural Law – 11–14 September 2013
Lucerne (Switzerland)**

**Europäischer Agrarrechtskongress – 11.-14. September 2013
Luzern (Schweiz)**

organisé sous la direction du C.E.D.R. par la Société Suisse de Droit Agraire et
l'Université de Lucerne – organised under the direction of the C.E.D.R. by the Swiss Society for Rural
Law and the University of Lucerne – organisiert unter der Leitung des C.E.D.R. durch die
Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht und die Universität Luzern

Kommission I

Landesbericht für Österreich

Statut juridique des conjoints et de leurs enfants dans l'entreprise
agricole – Legal status of cohabitantes and their children in the agricultural
enterprise – **Rechtliche Stellung der Partner und deren Kinder im
landwirtschaftlichen Unternehmen**

Birgit **DADATSCHEK** und Magdalena **STACHER**
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Umwelt und Wasserwirtschaft –
Österreich

Die Fragestellungen für die Kommission 1 lauten (verkürzt wiedergegeben):

2

A BESTANDSAUFNAHME

- A1 Charakteristika der rechtlichen Stellung der Partner und Kinder im LW Unternehmen im Allgemeinen
- A2 Charakteristika der rechtlichen Stellung der Partner und Kinder im LW Unternehmen im Besonderen
- A22
- Beihilferecht
 - Boden- u Pachtrecht
 - Erbrecht, Familienrecht
 - Sozialversicherungsrecht
 - Steuerrecht
 - Gesellschafts- Unternehmensrecht
 - Unternehmensnachfolge
- A23
- im Vergleich zu non lw Unternehmen
 - Im Vergleich zw Männern und Frauen

B RECHTSENTWICKLUNGEN

- B3 Veränderung der rechtlichen Positionen in den Bereichen A22 in den letzten Jahren
- B4
- Entwicklungen im nationalen Recht
 - Entwicklungen im internationalen Recht

C AUSBLICK

- C5 Bestehen Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung von ♀ und Kindern im Allgemeinen
- C6 Bestehen Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung von ♀ und Kindern im Besonderen
- Alterung, Abwanderung von ♀
 - Diversifizierung und Frauen im Nebenerwerbsbetrieb
 - Bildung, IKT und Frauen mit Mehrfachbelastung
 - Partizipation von Frauen in Verbänden und Politik
 - Maßnahmen zur nachhaltigen Stärkung von Frauen und Kindern, die sich auf andere Länder übertragen lassen

1. RECHTSRAHMEN

3

1.1. Nationaler Rechtsrahmen (Auswahl)

- 1.1.1. Die österreichische Bundesverfassung hat bereits bei ihrer erstmaligen Erlassung 1920 in Artikel 7 Satz 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) das Gleichheitsgebot verfügt, das auch bei ihrer Fassung 1929 beibehalten wurde:

„Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“

- 1.1.2. Im Jahr 1998 wurde mit Artikel 7 Absatz 2 B-VG – nachdem 1945 eine Bundesverfassung im Sinne des B-VG 1920 wiederhergestellt worden war – verfassungsrechtlich nachpoliert:

„Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.“

- 1.1.3. Der 1998 ebenfalls eingeführte Artikel 7 Absatz 3 B-VG bessert noch weiter nach:

„Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.“

- 1.1.4. Diese Regelungen, die hinsichtlich Artikel 7 Absatz 1 als Absolut-Vorgabe zu beurteilen sind, hinsichtlich Absatz 2 als bloßes Staatsziel, und hinsichtlich Absatz 3 als bloße Ermächtigung formuliert sind, sind gemäß dem österreichischen Stufenbau der Rechtsordnung durch einfachgesetzliche Regelungen näher determiniert.

1.2. Europäischer Rechtsrahmen (Auswahl)

- 1.2.1. Mit der Mitgliedschaft zur Europäischen Union haben auch die von diesen erlassenen Rechtsvorschriften über die Gleichstellung von Mann und Frau bzw als Wert der Union adoptierten Rechtsgrundlagen in die Österreichische Rechtsordnung Eingang gefunden.

- 1.2.2. Der Europäische Rechtsrahmen und seine Entwicklung sind umfassend in den Erwägungsgründen zur Verordnung 2004R0113 „zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“ dargestellt (Anlage)

- 1.2.3. Art 8 AEUV (ex 3 EG):

Diese unter Art 3 EG geführte primärrechtliche Regelung deklariert es als Unionsziel,
„...Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.“

- 1.2.4. Art 10 AEUV:

Diese primärrechtliche Regelung determiniert weiter in die Tiefe:

„Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts ... zu bekämpfen.“

- 1.2.5. Art 157 AEUV (ex 142 EG)

Fordert die Mitgliedstaaten auf,

„(1) die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgeltes für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher [zustellen].“

Europäisches Parlament und Rat

„(3) ... beschließen ... Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit.“

4

Weiters:

(4) Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht daran, zur Erleichterung des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.“

1.2.6. Artikel 19 AEUV (ex 13 EG):

„Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten Und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierung en aus Gründen des Geschlechts ... zu bekämpfen.“

1.3. Internationaler Rechtsrahmen (Auswahl)

1.3.1. Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Jahre 1958 wurde auch deren Artikel 9 Bestandteil des nationalen Rechts:

„Jedermann hat Anspruch auf Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, ... sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung ... durch ... Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.“

Was wie eine inhaltsgleiche Bestimmung zu Artikel 7 Absatz 1 B-VG aussieht, birgt jedoch enormen Sprengstoff dann, wenn Grundrechte zueinander in Konkurrenz treten:

Sieht daher ein Vorrecht eines Bekenntnisses eine rechtliche Differenzierung der Rechte und Pflichten von Männern und Frauen vor, ist die Differenzierung nach Art 7 B-VG ausgeschlossen, kann jedoch nach Artikel 9 EMRK – als religiöser Brauch verstanden – zulässig sein ??

Diese offenbar nicht einfache und ebenso offenbar noch ungelöste Rechtsfrage bewegt jetzt und mehr noch als früher die zunehmend multikulturelle, multikonfessionelle Gesellschaften Europas und der Gegenwart.

Es ist davon auszugehen, daß auch wir sie hier nicht lösen werden, ohne in eine sehr komplexe Wertediskussion zu geraten. Dies ist in Österreich eindrucksvoll geschehen zB in gemischtkonfessionellen Schulen und Betreuungseinrichtungen (Kreuze, Mahlzeiten, Sportunterricht, Gesundheitsbereich) oder auch bei der Frage der Zulässigkeit der Schächtung korrespondierend mit dem Tierschutz und veterinärrechtlichen Regelungen.

1.3.2. CEDAW

Die Länderberichte des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination against Women/CEDAW) spielen für das Anhalten der Diskussion und die Bewußtseinsbildung eine große Rolle.

Durch die CEDAW Länderberichte ist man national immer wieder angehalten die gesetzten Maßnahmen darzustellen. Die Empfehlungen der CEDAW Länderberichte weisen auch immer wieder auf Lücken hin, die es zu schließen gilt. (zB keine oder zuwenig gender-disaggregierte Daten auf lokale und regionaler Ebene verfügbar). Diese Aussagen werden ernst genommen und es wird versucht gegenzusteuern.

Ein erster Ansatz ist das sogenannte Gender-Mapping, ein von der Bundesanstalt für Bergbauernfragen durchgeführtes Projekt.

Es wurden Fact Sheets zu folgenden Themen erarbeitet und sind seit 2012 online verfügbar, unter <http://www.berggebiete.at/cms/content/blogcategory/174/301/>:

- Einführung zu Gender Mapping im ländlichen Raum
- Frauen in der Landwirtschaft in Österreich
- Politische Mitbestimmung von Frauen in ländlichen Regionen Österreichs
- Zugang und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie in ländlichen Regionen in Österreich aus Geschlechterperspektive
-

1.3.3. CSW

Bedenklich erscheint, daß die Verhandlungen zu den Agreed Conclusions der 56. Sitzung der Frauenstatuskommission (CSW) im Frühjahr 2012 betreffend „Empowerment der Frauen im ländlichen Raum und deren Rolle in der Armuts- und Hungerbekämpfung“ scheiterten. In zähen Verhandlungen konnten lediglich 5 Resolutionen angenommen werden.

1.4. Ductus

Verfassungsrechtlicher wie einfachgesetzlicher Grundsatz:

Gleiches muß gleich gehandhabt werden, Ungleiches jedoch ungleich nach dem Gebot der sachlich gerechtfertigten Differenzierung.

Sachlich gerechtfertigt sind Differenzierungen, wenn sie nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen erfolgen, wesentliche Tatsachenunterschiede müssen zu unterschiedlichen Regelungen führen.

Bis zur Herstellung der Gleichheit dürfen diskriminierte Personengruppen bevorzugt behandelt werden.

1.5. Von den eben genannten Gleichheitsregeln zu unterscheiden sind Gleichbehandlungsgebote, 1997 ebenfalls in Artikel 7 dort in Satz 2 B-VG verfügt.

Sie werden oft unabgegrenzt dem Gleichheitsgebot zugeschlagen, enthalten jedoch formal betrachtet die Anordnung, Ungleiches gleich zu behandeln:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

Dieser letztgenannte Bereich wird themenstellungsgemäß außer Betracht bleiben.

1.6. Entwicklungen

1.6.1. Trotz dieser Anordnungen jedoch gab und gibt es in den MS – und nicht nur in Österreich – siehe oben – offenbar Defizite in der Aufräumung mit tatsächlichen (faktischen) Ungleichheiten.

Dies hat nicht nur die Mitgliedstaaten sondern auch die Union bewogen, dieses Anliegen auch der faktischen Gleichstellung Mann und Frau in einzelnen Sekundärrechtsnormen und in der Judikatur nochmals zu verankern und einzufordern.

1.6.2. Als Meilenstein muß das Judikat des Gerichtshofes im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gelten, das der Oberste Gerichtshof in Österreich an den Gerichtshof herangetragen hat (RS C-123/10).

Wesentliche Kernpunkte der Anfrage:

Stellt eine Versicherungsanpassung, die bei Frauen andere Auswirkungen entfaltet als bei Männern sowie ein früheres Pensionsanfallsalter für Frauen eine gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar oder eine unzulässige Diskriminierung.

Die Schlußanträge der Generalanwaltschaft beim Gerichtshof kommen zu folgenden Ergebnissen:

„Artikel 4 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates Zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ist dahin auszulegen, daß auch ein im Recht der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgesehenes System der jährlichen Pensionsanpassung (Valorisierung) unter das Diskriminierungsverbot des Abs.1 dieser Vorschrift fällt.

.....

Eine Benachteiligung weiblicher Pensionsbezieher bei der jährlichen Erhöhung ihrer Pension kann jedenfalls nicht mit dem früheren Pensionsanfallsalter oder der längeren Bezugsdauer weiblicher Pensionsbezieher ... gerechtfertigt werden, ...“

Damit sind alle versicherungsmathematischen Berechnungen und Regelungswerke, die eine sachliche gerechtfertigte Diskriminierung für sich in Anspruch genommen haben, hinfällig.

2. DIE VERORDNUNGEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES 32005R1698 UND NACHFOLGEVERORDNUNGEN

- 2.1. In den letzten Budget- und Programmperioden der Union hat sie mit dem Erfordernis, in die Programmerstellung und Programmbegleitung alle sogenannte Stakeholder mit einzubeziehen (Artikel 6 Grundsatz der „Partnerschaft“), eine ausdrückliche Bedingung für die Genehmigung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums geschaffen:

Erwägungsgrund 7 führt aus:

„(7) die Gemeinschaft achtet bei ihren Aktionen zugunsten der ländlichen Entwicklung darauf, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung zu fördern.“

In allen von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums war von ihnen darzustellen,

„auf welche Weise die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in den einzelnen Phasen der Programmdurchführung gefördert wird (Konzeption, Umsetzung, Begleitung und Bewertung)“

Im Normtext selbst klingt dies in Artikel 6 so:

„(1) die Interventionen des ELER werden in enger Abstimmung, nachstehend ‚Partnerschaft‘ genannt, zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat sowie mit den Behörden und Stellen ... umgesetzt, darunter

...

c) sonstige geeignete Einrichtungen, die die Zivilgesellschaft vertreten, Nichtregierungsorganisationen ... und Einrichtungen, die für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen verantwortlich sind.

[Der Mitgliedstaat] schafft die Bedingungen für eine weit gespannte und effiziente Beteiligung aller relevanten Einrichtungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie ...“

- 2.2. Während Artikel 6 die Einbindung in die Programmerstellung und Programmbegleitung einfordert, gibt Artikel 8 die Gleichstellung von Männern und Frauen als Beihilfetatbestand vor:

„Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Gleichstellung von Männern und Frauen und stellen sicher, dass auf den verschiedenen Stufen der Umsetzung der Programme Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ausgeschlossen sind.

...“

7

2.3. Auch Artikel 67 und 68 sind von enormer Bedeutung. Sie sehen die Bildung von Netzwerken auf nationaler und europäischer Ebene vor:
Der Aufbau von Netzwerken hat unter anderem zum Ziel, Expertennetze und know-how auf- und auszubauen. Auch hier ist die Mitwirkung und Vertretung von Frauen als Akteure im ländlichen Raum repräsentativ auszubauen.

2.3. Grundsätzlich sollen die Maßnahmen des Programms LE2020 in allen Bereichen auch zu einer Verbesserung der Gleichstellungssituation beitragen.

Die beteiligten Verwaltungsstellen legen daher bei ihrer Auswahl von beihilfefähigen Projekten jedenfalls auch das Augenmerk darauf, ob auch Frauen in der Entscheidungskette für das Projekt einbezogen sind (Auswahlkriterien).

2.3.1. Wesentlich ist bereits die Erkenntnis, in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht.
Hier ist vor allem die von der EU geforderte Evaluierung der ELER-Maßnahmen von besonderer Bedeutung und hier wiederum vor allem die LEADER-Maßnahmen, die ja einem bottom-up-ansatz folgen, dh die Identifizierung und beihilfegestützte Durchführung eines Projektes erfolgt durch die Begünstigten.

Besonders geeignet hierfür sind Maßnahmen aus den Bereichen Weiterentwicklung der Erwerbskombinationen. Direktvermarktung, Urlaub am Bauernhof, Schule am Bauernhof, Seminarbäuerinnentätigkeit, Ausbildung

Als Beispiele können im LEADER-Bereich folgende Projekte hervorgehoben werden, deren Wirkung auf die Erhaltung eines vitalen ländlichen Raums abzielt. Wichtiges Element der Projekte sind die dort enthaltenen Wissenstransferansätze (Bildung, Beratung, Vernetzung, Kommunikation etc.). Durch die Möglichkeit von Einkommensalternativen kann auch die Abwanderung eingeschränkt werden.

Tirol

Hier findet im Rahmen der ländlichen Entwicklungspolitik seit 2001 jährlich der Politiklehrgang für Frauen »Nüsse knacken, Früchte ernten« statt.

Er soll dazu beitragen, den Frauenanteil in kommunal- und regionalpolitischen Einrichtungen zu erhöhen. Der Lehrgang weist eine hohe Absolventinnenzahl auf und hat auch dazu beigetragen, daß sich engagierte Frauen überregional vernetzt haben.

Durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit wird das Engagement von Frauen in der kommunalen und regionalen Entwicklung stärker sichtbar und wahrgenommen.

Salzburg

Mit dem Projekt »Chancengleichheit im ländlichen Raum« wurde im Salzburger Pongau und Lungau im Jahr 2011 eine Initiative gestartet, welche die Mitwirkung von Frauen in der Regionalentwicklung langfristig stärken und sie zur Teilhabe am wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben in der Region motivieren soll.

Allgemein

8

Positionierung von Diversifizierungsprodukten wie Green Care zur Schaffung von Einkommensmöglichkeiten im sozialen Bereich, um einerseits Einkommensmöglichkeiten zu schaffen und um Abwanderungstendenzen aus den ländlichen Regionen entgegenzuwirken.

Bäuerinnen im ländlichen Raum:

Derzeit sind die Bäuerinnen in agrarischen und regionalen Gremien unterrepräsentiert. Mithilfe des Zertifikatslehrganges „Professionelle Vertretungsarbeit im ländlichen Raum“ soll dieses Ungleichgewicht durch gezielte Weiterbildung von Bäuerinnen, die bereits in einem agrarischen oder regionalem Gremium tätig sind oder in Zukunft tätig werden möchten, verringert werden.

Im ZAM Nachfolgeprojekt spielt der gegenseitige Austausch eine zentrale Rolle. Bäuerinnen, die in regionalen oder agrarischen Gremien aktiv sind, sollen von einem großen Netzwerk profitieren. Es wurde ein Programm für Funktionärinnen entwickelt, die Ihre Erfahrungen austauschen können, sozusagen ein Coaching- und ein Mentoringprogramm für zukünftige Funktionärinnen.

Bereich Landjugend:

Die Landjugend Österreich hat etwa 90:000 Mitglieder in 1.200 Orts- und Bezirksgruppen. Hier sind alle Leitungspositionen bis auf die Basis herab männlich/weiblich besetzt: ZB Landesleiter/in, Bundesleiter/in, Bezirksleiter/in, Ortsgruppenleiter/in

2011 wurde eine Bachelorarbeit verfasst mit dem Titel:

„Untersuchung des Rückgangs des Frauenanteils, bei Bildungsveranstaltungen in der Landjugend“.

Die Landjugend Österreich ist an die Universität für Agrar- und Umweltpädagogik herangetreten mit dem Ersuchen, diesen Negativtrend zu analysieren. Im Herbst 2011 wurde das Ergebnis in einer Tagung den ReferentInnen der Landjugend aus allen Bundesländern vorgestellt und diskutiert. Im Rahmen dieser Bachelorarbeit wurde auch eine gendergerechte Bildungsveranstaltung erarbeitet.

Die Ergebnisse der Bachelorarbeit werden im Bereich der Bildungsarbeit von der Landjugend Österreich nunmehr laufend mitgedacht.

Im Leitbild der Landjugend Österreich ist im Bereich der Prinzipien und Werte Gleichberechtigung von Mann und Frau verankert und dies wird auch in der Landjugend so gelebt, es ist kein bloßes Lippenbekenntnis.

Im Rahmen des Programms LE07-13 hat zudem eine ExpertInnen-Arbeitsgruppe „Chancengleichheit“ sich mit Möglichkeiten und Ansatzpunkten zur Verbesserung der Gleichstellungssituation von Frauen und Männer im ländlichen Raum beschäftigt.

Die Arbeitsgruppe hat einen Maßnahmenkatalog ausgearbeitet, der seit 2010 umgesetzt wird:

- Es haben awareness-Schulungen für Förderabwicklungsstellen auf Bundes- und Landesebene stattgefunden, um Bewusstsein für das Thema Chancengleichheit im ländlichen Raum zu schaffen
- Einige Lokale Aktionsgruppen haben von gezielter Beratung zur Integration des Themas Chancengleichheit von Frauen und Jugendlichen in die Lokale Entwicklungsstrategie teilgenommen
- Im Herbst 2012 hat es einen Chancengleichheits-Wettbewerb LE 07-13 mit Preisverleihung an die besten Projekte gegeben.
- Im Frühjahr 2013 hat eine modulare berufsbegleitende Weiterbildung für Frauen in ländlichen Regionen zur Stärkung ihres strategischen Handelns in der Gremienarbeit begonnen

2.4. Nachfolge-VO

In der Strategie und VO LE in der kommenden Programmperiode wird nach derzeitigem Stand der Verhandlungen die Gender-Frage ebenfalls eine herausragende Rolle spielen.

In der kommenden Programmperiode wird auf dem Erreichten aufgebaut und noch intensiver auf die Chancengleichheit hingewirkt werden.

Ausschreibungskriterien für die Lokalen Aktionsgruppen im Rahmen von LEADER sind bereits zur Zeit in Erarbeitung.

Bei der Auswahl der neuen Lokalen Aktionsgruppen ist angedacht darauf zu achten, dass die Region in den Lokalen Entwicklungsstrategien darstellt in welchem Bereichen sie einen Beitrag zur Verbesserung Chancengleichheit der Geschlechter, von Jugendlichen, MigrantInnen, Menschen mit Behinderung etc. leisten will.

Es soll stärker als in der laufenden Periode auf die Besetzung der Projektauswahlgremien geschaut werden. Es müssen verpflichtend mindestens 33 % Frauen im Gremium vertreten sein, die Quote ist nachzuweisen, sonst erfolgt keine Auswahl.

Die Auswahlkriterien für Projekte umfassen daher voraussichtlich auch Gender-fiches

2.5. Allerdings muß jedoch auch die Gefahr gesehen werden, daß solche Beihilfevorhaben auch zu einer Verfestigung der traditionellen Rollenverteilung führen können und damit zwar Frauen Männern gleichgestellt werden, in der Gesamtbetrachtung wird jedoch jener Effekt bewirkt, der genau nicht angestrebt ist und diverse Aktivitäten als Frauenrollen verankert sind.

Als Beispiele können hier genannt werden:

- Projekte im sozialen Bereich (Pflege und Aufenthalt von körperlich oder seelisch beeinträchtigten Personen wie etwa Betreuung von Suchtkranken, pflegebedürftigen Menschen, resozialisierungsbedürftigen Menschen, Asylanten)
- Projekte im Bereich des Urlaubs auf dem Bauernhof
- Projekte im Bereich der bäuerlichen Selbstvermarktung, Kochen und Kulinarik, Kräuter
- Ausbildungsprojekte in der Hauswirtschaft

2.6. Maßnahmen und Projekte, die hauptsächlich von Frauen, nur von Frauen oder unter der Leitung von Frauen im ländlichen Raum durchgeführt werden (Beispiele).

Hier gilt es wohl zu differenzieren:

Soll die verstärkte Teilnahme von Frauen im Entscheidungsprozeß auf allen Ebenen tatsächlich anerkannt werden, sollten Gruppierungen oder nur auf Frauen hingeschnittene Maßnahmen eher vermieden werden und auf eine Gender-Durchmischung hingewirkt werden. So kann die Anerkennung der Leistungen der Frauen besser die Hemmschwelle der Männer überwinden, da für letztere unmittelbar ersichtlich ist, welche Leistungen die Frauen erbringen.

3. **ANDERE BEREICHE**

- 3.1. Was unter Pkt 2 dargestellt wurde, gilt in fast allen anderen Lebens- und Rechtsbereichen.
- 3.2. Ein Aspekt jedoch sollte jedenfalls als Erfolgsgeschichte für Frauen im Agrarbereich ausdrücklich hervorgehoben werden.

- Die Verwaltung

In der Agrarverwaltung auf Bundesebene, Landesebene, Gemeindeebene und Interessenvertretungen besetzen zunehmend, manchmal auch überwiegend Frauen Funktionen mit Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten.

Dabei ist auch die Ausbildungsstruktur von wesentlicher Bedeutung:

Zunehmend treten Absolventinnen der Universität für Bodenkultur oder anderer agrarischer, technischer oder juristischer Ausbildungsstätten in die Verwaltungsapparate ein und achten dort auf eine nicht nur rechtliche sondern auch tatsächliche Berücksichtigung des Gleichstellungsanspruches der Frauen – dies nicht nur für sich selbst, sondern vor allem auch in den Bereichen des Pkt 2.

- Gerichtsbarkeit

Auch die Gerichtsbarkeit (Zivilgerichte, Verwaltungsgerichte) ist zunehmend mit Frauen besetzt. Auf Grund des Auftrages der Gerichtsbarkeit dürfte dem allerdings keine Bedeutung zukommen.

- Die Ausbildung

War die höhere Ausbildung – insbesondere die universitäre - durch lange Zeit eine Männer domäne, so hat sich der Trend in den letzten Jahren deutlich zugunsten der weiblichen Inskribenten und Absolventen verändert:

- Die Praxis im Betrieb

Auch auf den landwirtschaftlichen Betriebe nehmen Frauen eine immer bedeutendere Stellung ein, sie werden zunehmend zu einem der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Betriebe im engeren Sinn und auch in den Bereichen des Pkt 2., vor allem in den diversifizierten hauswirtschaftsnahen Bereichen.

Hinzu tritt, daß eine Mobilität der Information und fachliche Intelligenzweiterentwicklung durch immer modernere Medien besteht (zB Internet, Fernlehrgänge). Nahezu unbeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten durch @, SMS und anderen technischen Errungenschaften bilden die Grundlage auch für die Vernetzung und Informationserweiterung.

- Der ländliche Raum

Hier kann der integrierte gesamtheitliche Ansatz der Union zur Entwicklung der ländlichen Räume nicht genug hervorgehoben werden.

Die Zielvorgaben der Attraktivitätssteigerung eines Lebens und Wirtschaftens im ländlichen Raum bedingen in den Mitgliedstaaten Anstrengungen, sich mit dem ökologischen, ökonomischen und Humanpotential im ländlichen Raum auseinanderzusetzen und zu verhindern, daß der ländliche Raum bloß als Schlafstelle dient oder auch gänzlich der Verödung preisgegeben wird.

Gerade bei föderalen mitgliedschaftlichen Strukturen wie in Österreich bedarf es hierzu enormer logistischer Anstrengungen, um sicherzustellen, daß kontraproduktive Aktivitäten zwischen den einzelnen verantwortlichen Gebietskörperschaften und sonstigen Stellen vermieden werden (zB Schließung von Schulen, Reduktion des Angebotes an Kinderbetreuung, ärztlicher Betreuung, Reduktion der öffentlichen wirtschaftlichen, sozialen und Infrastruktur, Postdienstleistungen etc) auf der einen Seite sowie finanziell aufwendigen beihilfenrechtlichen Maßnahmen auf der anderen Seite, um die entstehenden und entstandenen Defizite wiederum auszugleichen (grundlegende Dienstleistungen im ländlichen Raum).

Es ist im Gegenteil anzustreben, soweit wie möglich Projektsynergien herzustellen.

Dies betrifft alle Personengruppen im ländlichen Raum, daher auch die Frauen.

NN ZU DEN FRAGESTELLUNGEN

Zu Punkt A des Fragebogens:

Weder in den unter Pkt 2.2. des Fragebogens aufgezählten Rechtsbereichen noch im Vergleich zu den unter Pkt 2.3. genannten Bereichen bestehen spezifische rechtliche Unterschiede. Die Bestandsaufnahme ist daher kurz zu beantworten.

Zu Punkt B des Fragebogens:

Fortentwicklungen im Rechtsbereich sind im Hinblick auf Punkt A weder erforderlich noch geplant.

Fortentwicklungen sind wohl eher dem politischen Aspekt einer tatsächlichen Umsetzung der Rechtsregelungen gefragt und maßgebend.

Zu Punkt C des Fragebogens:

Von größter Bedeutung sind der Aufbau und die Bildung von regionalen und nationalen Netzwerken unter Beachtung des gender-Networking. Darüberhinaus erscheinen auch Kooperationen über die Grenzen hinaus sinnvoll. Wesentlicher Teil sollte der Austausch über good-practice sowie bewährte Projekte sein.

NN. ABSCHLUSS

Ein kleiner Ausblick und Wunsch an die nahe Gegenwart und die Zukunft:

Der demographische Aufbau der Bevölkerung im ländlichen Raum ist in einem Wandel. Junge und gut vorbereitete Landwirte und Landwirtinnen leiten die Betriebe. Sie haben ein etwas anderes Weltbild und vor allem auch politisches Bild von ihrer Situation und Verantwortung. Damit soll nicht gesagt sein, daß die weichende Generation Fehlentwicklungen begünstigt hätte, denn auch sie hat ganz andere Rahmenbedingungen vorgefunden.

Doch mit einer jüngeren Generation können mutige und notwendige Entscheidungen über die Gestaltung und Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben getroffen werden.

Auch im nichtlandwirtschaftlichen Bereich bevölkert zunehmend eine neue Generation die ländlichen Räume. Moderne Kommunikationsmittel und Verkehrsmittel machen in vielen Bereichen den Standort der Berufsausbildung nachrangig. Dies erlaubt auch standortunabhängig den Verbleib des Lebensmittelpunktes im ländlichen Raum.

Beitrag der Frauen --> wird noch näher ausgeführt

Anlage

32004L0113

Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

Amtsblatt Nr. L 373 vom 21/12/2004 S. 0037 - 0043

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union beruht die Union auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind den Mitgliedstaaten gemeinsam; sie achtet ferner die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

(2) Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht; dieses Recht wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt, die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden.

(3) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Freiheiten nicht beeinträchtigt werden; hierzu gehören der Schutz des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen sowie die Religionsfreiheit.

(4) Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist ein grundlegendes Prinzip der Europäischen Union. Nach Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist jegliche Diskriminierung wegen des Geschlechts verboten und muss die Gleichheit von Männern und Frauen in allen Bereichen gewährleistet werden.

(5) Gemäß Artikel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen eine der Hauptaufgaben der Gemeinschaft. Außerdem muss die Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags bei all ihren Tätigkeiten darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

(6) In ihrer Mitteilung zur sozialpolitischen Agenda hat die Kommission ihre Absicht angekündigt, eine Richtlinie zur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorzulegen, die über den Bereich des Arbeitsmarktes hinausgeht. Dieser Vorschlag steht in vollem Einklang mit der Entscheidung 2001/51/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001–2005) [4], die sämtliche Gemeinschaftspolitiken umfasst und darauf abzielt, die Gleichstellung von Männern und Frauen durch eine Anpassung dieser Politiken und durch konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung von Männern und Frauen in der Gesellschaft zu fördern.

(7) Auf seiner Tagung in Nizza am 7. und 9. Dezember 2000 hat der Europäische Rat die Kommission aufgefordert, die Gleichstellungsrechte durch Verabschiedung einer Richtlinie zur Förderung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in anderen Bereichen als der Beschäftigung und dem Erwerbsleben zu stärken.

(8) Die Gemeinschaft hat eine Reihe von Rechtsinstrumenten zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsbedingter Diskriminierungen am Arbeitsmarkt verabschiedet. Diese Instrumente haben den Nutzen von Rechtsvorschriften im Kampf gegen Diskriminierung deutlich gemacht.

(9) Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, einschließlich Belästigungen und sexuellen Belästigungen, gibt es auch in Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes. Solche Diskriminierungen können dieselben negativen Auswirkungen haben und ein Hindernis für eine vollständige, erfolgreiche Eingliederung von Männern und Frauen in das wirtschaftliche und soziale Leben darstellen.

(10) Besonders augenfällig sind die Probleme im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Daher sollte dafür gesorgt werden, dass Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts in diesem Bereich verhindert bzw. beseitigt werden. Wie dies bei der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft [5] der Fall war, kann dieses Ziel im Wege gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften besser erreicht werden.

(11) Diese Rechtsvorschriften sollten die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen verhindern. Unter Gütern sollten Güter im Sinne der den freien Warenverkehr betreffenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstanden werden. Unter Dienstleistungen sollten Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 dieses Vertrags verstanden werden.

(12) Um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts zu verhindern, sollte diese Richtlinie sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Diskriminierungen gelten. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt nur dann vor, wenn eine Person aufgrund ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt. Somit liegt beispielsweise bei körperliche Unterschiede bei Mann und Frau zurückzuführenden unterschiedlichen Gesundheitsdienstleistungen für Männer und Frauen keine Diskriminierung vor, weil es sich nicht um vergleichbare Situationen handelt.

(13) Das Diskriminierungsverbot sollte für Personen gelten, die Güter und Dienstleistungen liefern bzw. erbringen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die außerhalb des Bereichs des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen angeboten werden. Nicht gelten sollte es dagegen für Medien- und Werbeinhalte sowie für das staatliche oder private Bildungswesen.

(14) Für jede Person gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, der die freie Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion einschließt. Eine Person, die Güter oder Dienstleistungen bereitstellt, kann eine Reihe von subjektiven Gründen für die Auswahl eines Vertragspartners haben. Diese Richtlinie sollte die freie Wahl des Vertragspartners durch eine Person solange nicht berühren, wie die Wahl des Vertragspartners nicht von dessen Geschlecht abhängig gemacht wird.

(15) Es bestehen bereits zahlreiche Rechtsinstrumente zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich Beschäftigung und Beruf. Diese Richtlinie sollte deshalb nicht für diesen Bereich gelten. Das Gleiche gilt für selbstständige Tätigkeiten, wenn sie von bestehenden Rechtsvorschriften erfasst werden. Diese Richtlinie sollte nur für private, freiwillige und von Beschäftigungsverhältnissen unabhängige Versicherungen und Rentensysteme gelten.

(16) Eine unterschiedliche Behandlung kann nur dann zulässig sein, wenn sie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Ein legitimes Ziel kann beispielsweise sein: der Schutz von Opfern sexueller Gewalt (wie die Einrichtung einer Zufluchtsstätte für Personen gleichen Geschlechts), der Schutz der Privatsphäre und des sittlichen Empfindens (wie etwa bei der Vermietung von Wohnraum durch den Eigentümer in der Wohnstätte, in der er selbst wohnt), die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter oder der Interessen von Männern und Frauen (wie ehrenamtliche Einrichtungen, die nur den Angehörigen eines Geschlechts zugänglich sind), die Vereinsfreiheit (Mitgliedschaft in privaten Klubs die nur den Angehörigen eines Geschlechts zugänglich sind) und die Organisation sportlicher Tätigkeiten (z. B. Sportveranstaltungen, zu denen ausschließlich die Angehörigen eines Geschlechts zugelassen sind). Beschränkungen sollten jedoch im Einklang mit den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Kriterien angemessen und erforderlich sein.

(17) Der Grundsatz der Gleichbehandlung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen bedeutet nicht, dass Einrichtungen Männern und Frauen in jedem Fall zur gemeinsamen Nutzung bereitgestellt werden müssen, sofern dabei nicht Angehörige des einen Geschlechts besser gestellt sind als die des anderen.

(18) Die Anwendung geschlechtsspezifischer versicherungsmathematischer Faktoren ist im Bereich des Versicherungswesens und anderer verwandter Finanzdienstleistungen weit verbreitet. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen sollte die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer versicherungsmathematischer Faktoren nicht zu Unterschieden bei den Prämien und Leistungen führen. Damit es nicht zu einer abrupten Umstellung des Marktes kommen muss, sollte die Anwendung dieser Regel nur für neue Verträge gelten, die nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie abgeschlossen werden.

(19) Bestimmte Risikokategorien können bei Männern und Frauen unterschiedlich sein. In einigen Fällen ist das Geschlecht ein bestimmender Faktor bei der Beurteilung der versicherten Risiken, wenn auch nicht unbedingt der Einzige. Bei Verträgen, mit denen diese Arten von Risiken versichert werden, können die Mitgliedstaaten entscheiden, Ausnahmen von der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen zuzulassen, sofern sie sicherstellen können, dass die zugrunde liegenden versicherungsmathematischen und statistischen Daten, auf die sich die Berechnungen stützen, verlässlich sind, regelmäßig aktualisiert werden und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn das betreffende nationale Recht die Regel der Geschlechtsneutralität bisher noch nicht vorsah. Fünf Jahre nach der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten prüfen, inwieweit diese Ausnahmen noch gerechtfertigt sind, wobei die neuesten versicherungsmathematischen und statistischen Daten sowie ein Bericht, den die Kommission drei Jahre nach der Umsetzung dieser Richtlinie vorlegen wird, zu berücksichtigen sind.

(20) Eine Schlechterstellung von Frauen aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sollte als eine Form der direkten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts angesehen und daher im Bereich der Versicherungsdienstleistungen und der damit

zusammenhängenden Finanzdienstleistungen unzulässig sein. Mit den Risiken der Schwangerschaft und der Mutterschaft verbundene Kosten sollten daher nicht den Angehörigen eines einzigen Geschlechts zugeordnet werden.

(21) Opfer von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen bei einem entsprechenden Beschluss der Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit haben, sich unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem Verfahren zu beteiligen.

(22) Die Beweislastregeln sollten für die Fälle, in denen der Anschein einer Diskriminierung besteht und zur wirksamen Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, angepasst werden; die Beweislast sollte wieder auf die beklagte Partei verlagert werden, wenn eine solche Diskriminierung nachgewiesen ist.

(23) Voraussetzung für eine effektive Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ist ein angemessener gerichtlicher Schutz vor Viktimisierung.

(24) Die Mitgliedstaaten sollten zur Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung den Dialog zwischen den einschlägigen Interessengruppen unterstützen, die im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein rechtmäßiges Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zu beteiligen.

(25) Der Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sollte verstärkt werden, indem in jedem Mitgliedstaat eine oder mehrere Stellen vorgesehen werden, die für die Analyse der mit Diskriminierungen verbundenen Probleme, die Prüfung möglicher Lösungen und die Bereitstellung konkreter Hilfsangebote für die Opfer zuständig wäre. Bei diesen Stellen kann es sich um dieselben Stellen handeln, die auf nationaler Ebene die Aufgabe haben, für den Schutz der Menschenrechte, für die Wahrung der Rechte des Einzelnen oder für die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung einzutreten.

(26) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt; den Mitgliedstaaten steht es somit frei, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte nicht der Rechtfertigung einer Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus dienen.

(27) Die Mitgliedstaaten sollten für die Verletzung der aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen.

(28) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Gewährleistung eines einheitlichen, hohen Niveaus des Schutzes vor Diskriminierung in allen Mitgliedstaaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und sich daher wegen des Umfangs und der Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel

genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(29) Entsprechend der Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung [6] sollten die Mitgliedstaaten für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufstellen, denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese veröffentlichen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Rahmens für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Diskriminierungen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zur Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in den Mitgliedstaaten.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) unmittelbare Diskriminierung: wenn eine Person aufgrund ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;
- b) mittelbare Diskriminierung: wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einem Geschlecht angehören, in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechts benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich;
- c) Belästigung: wenn unerwünschte geschlechtsbezogene Verhaltensweisen gegenüber einer Person erfolgen, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird;
- d) sexuelle Belästigung: jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in verbaler, nichtverbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Artikel 3 Geltungsbereich

- (1) Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Richtlinie für alle Personen, die Güter und Dienstleistungen bereitstellen, die der Öffentlichkeit ohne Ansehen der Person zur Verfügung stehen, und zwar in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen, und die außerhalb des Bereichs des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen angeboten werden.
- (2) Diese Richtlinie berührt nicht die freie Wahl des Vertragspartners durch eine Person, solange diese ihre Wahl nicht vom Geschlecht des Vertragspartners abhängig macht.
- (3) Diese Richtlinie gilt weder für den Inhalt von Medien und Werbung noch im Bereich der Bildung.
- (4) Diese Richtlinie gilt nicht im Bereich Beschäftigung und Beruf. Diese Richtlinie gilt nicht für selbstständige Tätigkeiten, soweit diese von anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfasst werden.

Artikel 4 Grundsatz der Gleichbehandlung

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen,

a) dass keine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, auch keine Schlechterstellung von Frauen aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft, erfolgen darf;

b) dass keine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts erfolgen darf.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet günstigerer Bestimmungen zum Schutz der Frauen in Bezug auf Schwangerschaft oder Mutterschaft.

(3) Belästigung und sexuelle Belästigung im Sinne dieser Richtlinie gelten als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und sind daher verboten. Die Zurückweisung oder Duldung solcher Verhaltensweisen durch die betreffende Person darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Person berührt.

(4) Eine Anweisung zur unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gilt als Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie.

(5) Diese Richtlinie schließt eine unterschiedliche Behandlung nicht aus, wenn es durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist, die Güter und Dienstleistungen ausschließlich oder vorwiegend für die Angehörigen eines Geschlechts bereitzustellen, und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Artikel 5 Versicherungsmathematische Faktoren

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens bei den nach dem 21. Dezember 2007 neu abgeschlossenen Verträgen die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen im Bereich des Versicherungswesens und verwandter Finanzdienstleistungen nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten vor dem 21. Dezember 2007 beschließen, proportionale Unterschiede bei den Prämien und Leistungen dann zuzulassen, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission und stellen sicher, dass genaue Daten in Bezug auf die Berücksichtigung des Geschlechts als bestimmender versicherungsmathematischer Faktor erhoben, veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden. Diese Mitgliedstaaten überprüfen ihre Entscheidung fünf Jahre nach dem 21. Dezember 2007, wobei sie dem in Artikel 16 genannten Bericht der Kommission Rechnung tragen, und übermitteln der Kommission die Ergebnisse dieser Überprüfung.

(3) Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen auf keinen Fall zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führen.

Die Mitgliedstaaten können die Durchführung der aufgrund dieses Absatzes erforderlichen Maßnahmen bis spätestens zwei Jahre nach dem 21. Dezember 2007 aufschieben. In diesem Fall unterrichten die betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich die Kommission.

Artikel 6 Positive Maßnahmen

Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen in der Praxis spezifische Maßnahmen, mit denen geschlechtsspezifische Benachteiligungen verhindert oder ausgeglichen werden, beizubehalten oder zu beschließen.

Artikel 7 Mindestanforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften einführen oder beibehalten, die im Hinblick auf die Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen günstiger sind, als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften.

(2) Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keinesfalls der Rechtfertigung einer Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten Schutzniveaus in Bezug auf Diskriminierungen in den von der Richtlinie erfassten Bereichen dienen.

KAPITEL II

RECHTSBEHELFE UND RECHTSDURCHSETZUNG

Artikel 8 Rechtsschutz

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der einer Person durch eine Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie entstandene Schaden gemäß den von den Mitgliedstaaten festzulegenden Modalitäten tatsächlich und wirksam ausgeglichen oder ersetzt wird, wobei dies auf eine abschreckende und dem erlittenen Schaden angemessene Art und Weise geschehen muss. Die vorherige Festlegung einer Höchstgrenze schränkt diese Ausgleichs- oder Ersatzpflicht nicht ein.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die gemäß den in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich im Namen der beschwerten Person oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den zur Durchsetzung der Ansprüche aus dieser Richtlinie vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können.

(4) Die Absätze 1 und 3 lassen nationale Regelungen über Fristen für die Rechtsverfolgung in Fällen, in denen es um den Grundsatz der Gleichbehandlung geht, unberührt.

Artikel 9 Beweislast

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in ihren Rechten für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung

vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vorgelegen hat.

(2) Absatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für die Kläger günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Strafverfahren.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 3.

(5) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, Absatz 1 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder anderen zuständigen Behörde obliegt.

Artikel 10 Viktimisierung

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um den Einzelnen vor Benachteiligungen zu schützen, die als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung erfolgen.

Artikel 11 Dialog mit einschlägigen Interessengruppen

Zur Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung unterstützen die Mitgliedstaaten den Dialog mit den einschlägigen Interessengruppen, die gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein rechtmäßiges Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zu beteiligen.

KAPITEL III

MIT DER FÖRDERUNG DER GLEICHBEHANDLUNG BEFASSTE STELLEN

Artikel 12

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen und trifft die erforderlichen Vorkehrungen. Diese Stellen können Teil von Einrichtungen sein, die auf nationaler Ebene die Aufgabe haben, für den Schutz der Menschenrechte, für die Wahrung der Rechte des Einzelnen oder für die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung einzutreten.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es zu den Zuständigkeiten der in Absatz 1 genannten Stellen gehört,

a) unbeschadet der Rechte der Opfer und der Verbände, der Organisationen oder anderer juristischer Personen nach Artikel 8 Absatz 3 die Opfer von Diskriminierungen auf unabhängige Weise dabei zu unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen;

b) unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen;

c) unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen.

KAPITEL IV
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13 Einhaltung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung in Bezug auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Richtlinie beachtet wird; insbesondere ist sicherzustellen, dass

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung zuwiderlaufen, aufgehoben werden;

a) vertragliche Bestimmungen, Betriebsordnungen, Statuten von Vereinigungen mit oder ohne Erwerbszweck, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung zuwiderlaufen, für nichtig erklärt werden oder erklärt werden können oder geändert werden.

Artikel 14 Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Anwendung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen, die auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen können, müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen bis spätestens zum 21. Dezember 2007 mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

Artikel 15 Unterrichtung

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in geeigneter Form in ihrem gesamten Hoheitsgebiet bekannt gemacht werden.

Artikel 16 Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 21. Dezember 2009 und in der Folge alle fünf Jahre sämtliche verfügbaren Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie.

Die Kommission erstellt einen zusammenfassenden Bericht, der eine Prüfung der aktuellen Praxis der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Artikel 5 in Bezug auf die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen enthält. Sie legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 21. Dezember 2010 vor. Erforderlichenfalls fügt die Kommission diesem Bericht Vorschläge zur Änderung der Richtlinie bei.

(2) Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht die Standpunkte der einschlägigen Interessengruppen.

Artikel 17 Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 21. Dezember 2007 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, mit.

Artikel 18 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 19 Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. R. Bot
